

**Berufsverband der Pfarramtssekretärinnen und Pfarramtssekretäre
im Erzbistum Köln e.V. (kurz: BVPS Köln)
SATZUNG**

Präambel

Der Dienst der Pfarramtssekretärin¹ ist zu einer allgemeinen und unentbehrlichen Einrichtung der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften geworden. Daher ist bei vielen der Wunsch erwacht, auch untereinander in Verbindung zu treten, durch Erfahrungsaustausch zu lernen und sich gegenseitig zu fördern. Diesen Zielen soll der Berufsverband dienen.

Darüber hinaus soll durch den Zusammenschluss von Laien, die mitverantwortlich am Leben der Pfarrgemeinden teilnehmen, die Einheit und Gemeinschaft der Kirche erfahren werden. Papst Johannes Paul II. sprach in seinem Apostolischen Schreiben „Christi-fideles Laici“ das freie Vereinsrecht der Laien in der Kirche an, das vom II. Vatikanischen Konzil im Dekret über das Laienapostolat, Nr. 19 ebd., anerkannt ist: „Unter Wahrung der erforderlichen Verbundenheit mit der kirchlichen Autorität haben die Laien das Recht, Vereinigungen zu gründen, zu leiten und den gegründeten beizutreten.“ Auf dieser Basis soll nunmehr ein Zusammenschluss der Pfarramtssekretärinnen im Erzbistum Köln ins Leben gerufen werden.

Die Gründung des „Berufsverbandes der Pfarramtssekretärinnen und Pfarramtssekretäre im Erzbistum Köln“ (kurz: BVPS Köln) erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel VI – Koalitionsfreiheit – der vom Erzbischof von Köln erlassenen Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der Fassung vom 27.04.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.07.2015, Seite 146 ff.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Berufsverband der Pfarramtssekretärinnen und Pfarramtssekretäre im Erzbistum Köln“ (kurz: BVPS Köln).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Verbandes ist Köln.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG und ist somit steuerbefreit zu führen.
- (2) Zweck und Ziel des Verbandes ist die Vernetzung der Pfarramtssekretärinnen im Erzbistum Köln sowie die Förderung des Berufsbildes der Pfarramtssekretärinnen, welches, bedingt durch die kirchliche Entwicklung und die damit einhergehenden Veränderungen für alle pastoralen Dienste, einem

¹ In dieser Satzung wird zur besseren Lesbarkeit und wegen der wesentlich größeren Anzahl der Pfarramtssekretärinnen vorwiegend die weibliche Form benutzt. Pfarramtssekretäre sind jeweils mit gemeint und eingeschlossen.

großen Wandel unterzogen ist. Insbesondere ergeben sich daraus besondere Aufgaben:

- Erfahrungsaustausch und Wahrnehmung der berufsbezogenen Interessen der Pfarramtssekretärinnen nach innen und außen, sowie netzwerken mit anderen Berufsverbänden der Pfarramtssekretärinnen in anderen Diözesen.
- Auseinandersetzung mit dem Berufsbild der Pfarramtssekretärin und dessen Weiterentwicklung.
- Stärkung der Anerkennung des Berufs mit seinen vielfältigen Aufgaben mit Fokus auf angemessene Einarbeitung, Ausbildung oder Training sowie Einsatz für faire Bezahlung. Unterstützung der Mitglieder zu berufsbezogenen und allgemeinen Themen aus der Tätigkeit. Förderung von Fortbildungsveranstaltungen sowohl fachlicher als auch persönlicher Art.
- Formulieren und Vertreten der Mitgliederinteressen.
- Der Verband hält Kontakte zur Bistumsleitung, Regional-KODA NW, DiAG-MAV und weiteren Berufsverbänden.

(3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht und aktivem Wahlrecht, sowie beratende Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht. Ordentliches Mitglied kann jede Pfarramtssekretärin im bestehenden Dienstverhältnis werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Verbandes, der über die Aufnahme entscheidet, zu richten.
- (3) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Eintritt in den Ruhestand oder Kündigung geht die ordentliche Mitgliedschaft in eine beratende über, wenn nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres der Austritt erklärt wird. Ein beratendes Mitglied ist ohne Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (6) Wenn ein Mitglied nachweisbar in grober Weise das Ansehen und die Interessen des Verbandes schädigt, kann es auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Sofern ein Mitglied mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich, die binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe unter Angabe von Gründen beim Vorstand einzulegen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Beitrag

Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dieser Beitrag deckt die Aufgaben des Vorstandes ab. Der Jahresbeitrag wird nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet. Jedes beratende Mitglied zahlt 50% des Jahresbeitrages.

Der Jahresbeitrag wird im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verband zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verband gegenüber für sämtliche dem Verband mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüferinnen/-prüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzen der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- alle sonstigen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht dem Vorstand besonders zugewiesen sind

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, in der Regel im Gründungsmonat, durchgeführt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit Versendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder. Ergänzungen der Tagesordnungen können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich per E-Mail eingereicht werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Der Beschluss ist zu protokollieren.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden geleitet.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

(7) Bei Wahlen wird die Leitung für die Dauer des Wahlganges einem in der Versammlung gewählten Wahlausschuss übertragen.

- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Bei der Wahl des Vorstandes gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (9) Eine Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn dieses von einem der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Verbandes wird das gesamte Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung verwendet.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes im Sinne von §26 BGB besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassiererin, der Schriftführerin und bis zu vier Beisitzerinnen als gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht berufen.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gerechnet vom Tag der Wahl an wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Vorsitzende vertritt den Verband jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes nach innen und außen (im Sinne von § 26 BGB).
- (6) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Verbindung zum Erzbischöflichen Generalvikariat, Regional-Koda NW, DiAG-MAV und weiteren Berufsverbänden
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Schriftführung
 - Kassenführung
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchführen und ihre Empfehlungen beachten

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Köln (KDG) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie der jeweiligen Durchführungsverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Der Vorstand sowie die für den Verein Tätigen unterliegen der Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Ihnen ist insbesondere untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweils zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- (3) Ansprechpartner in allen Belangen des Datenschutzes ist der jeweilige Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt bei der Gründungsversammlung in Alfter am 9. Februar 2019 in Kraft.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Köln (KDG) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie der jeweiligen Durchführungsverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Der Vorstand sowie die für den Verein Tätigen unterliegen der Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Ihnen ist insbesondere untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweils zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- (3) Ansprechpartner in allen Belangen des Datenschutzes ist der jeweilige Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt bei der Gründungsversammlung in Alfter am 9. Februar 2019 in Kraft.

